

VEREINSSATZUNG

1. § 1 - Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein nennt sich SIGNTRAS e.V.
- 1.2. Der Sitz ist in Kiel und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 6472 KI beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

2. § 2 - Vereinszweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Pflege des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege eines sinnvollen Freizeit-, Bildungs- und Kulturangebots.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.
- 2.3. Der Verein ist politisch, konfessionell und geschlechtlich/gender neutral.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.6. Die Junges Störche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. § 3 - Kommunikation und Sprache

- 3.1. Die Sprache des Vereins ist die deutsche Gebärdensprache.

4. § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft als Junges Störche

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 4.2. Mitglieder können Jugendliche ab dem ersten Lebensjahr werden. Kinder und Jugendliche bis zum 17. Lebensjahr können nur Mitglied werden, wenn mindestens ein Elternteil oder ein Erziehungsberechtigter bereits im Verein Mitglied ist.
- 4.3. Der Beitritt ist dem Verein gegenüber, vertreten durch den Störchenrat schriftlich zu erklären.
- 4.4. Für die Jugendlichen, die noch nicht volljährig sind, wird das Einverständnis der Eltern oder der Erziehungsberechtigten schriftlich erteilt.
- 4.5. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird von dem Störchenrat entschieden.

5. § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft als Junges Störche

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

- 5.2. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis Ende September des Kalenderjahres an die Vereinsanschrift zu richten. Ein Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen. Ein derartiger Austritt befreit Mitglieder nicht von der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.
- 5.3. Ein Mitglied kann von dem Störchenrat ausgeschlossen werden (sie bleiben jedoch mit ihren rückständigen Beiträgen haftbar einschließlich des Ausschlussjahres),
- wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit den Jahresbeiträgen im Zahlungsrückstand ist und dem nicht nachgekommen ist. Die erste Mahnung wird per E-Mail verschickt, die zweite und dritte werden per Einschreiben verschickt. Der Störchenrat kann zur Einziehung des Beitrages und sonstiger Verpflichtungen rechtliche Schritte unternehmen, deren Kosten das säumige Mitglied zu tragen hat.
 - wenn es sich eines vereinsschädigendem Verhalten schuldig gemacht hat.
- 5.4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die beim nächsten Störche - Mekka entschieden wird.

6. § 6 - Ehrenstorch

- 6.1. Ehrenstorch wird ein ordentliches Junges Störche oder Fördermitglied, welches durch sein herausragendes Engagement oder außergewöhnliche Leistungen für SIGNTRAS e.V. hervorgetreten ist. Die Mitgliedschaft bei SIGNTRAS e.V. muss mindestens fünf Jahre gedauert haben.
- 6.2. Die Ernennung eines Ehrenstorch ist vom Störchenrat oder von den Mitgliedern in Form eines Antrages zu stellen. Dieser kann beim Störche - Mekka nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gestellt werden.
- 6.3. Der Ehrenstorch hat einen Sonderrang im Verein und muss keine Mitgliedschaftsbeiträge zahlen. Ein Ehrenmitglied verliert dadurch nicht sein Stimmrecht, wenn es zu den ordentlichen Junges Störche dazugehört.
- 6.4. Der Ehrenstorch wird lebenslang und auch darüber hinaus, solange der Wunsch besteht, eingetragen bleiben. Die Mitgliedschaft verfällt mit Auflösung des Vereins.
- 6.5. Der Ehrenstorch bekommt von dem Verein einen Spitznamen zugewiesen, welcher einen besonders ehrwürdigen Charakter hat. Dieser darf nicht abwertend genutzt werden oder ungeachtet bleiben.
- 6.6. Der Ehrenstorch zahlt den Preis gemäß Satzung.
- 6.7. Der Entzug des Status muss beim Störche - Mekka mit einfacher Mehrheit entschieden werden, wenn der Ehrenstorch grobe Fahrlässigkeit und/oder Schaden für den Verein zu verantworten hat.

7. § 7 - Beiträge

- 7.1. Von den Junges Störche sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit beim Störche - Mekka festgelegt werden.
- 7.2. In Härtefällen entscheidet der Störchenrat auf schriftlichen Antrag des betroffenen Junges Störche.
- 7.3. 'Ehrenstorcht' wird spezieller unter § 6 definiert.

8. § 8 - Stimmrecht, Wählbarkeit und Abstimmungen

- 8.1. Stimmberechtigt sind alle ordentliche Junges Störche, die nicht mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind.
- 8.2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 8.3. Wählbar als Störchenrat sind alle volljährigen Junges Störche des Vereins.
- 8.4. Abstimmungen finden, wenn nichts anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit statt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. § 9 - Organe des Vereins sind:

- 9.1. Junges Störche
- 9.2. Störchenrat

10. § 10 - Störche - Mekka

- 10.1. Das Störche - Mekka ist das oberste Organ des Vereins.
- 10.2. Das ordentliche Störche - Mekka tagt einmal im Jahr.
- 10.3. Die Einladung zum Störche - Mekka ist den Mitgliedern mit Bekanntgabe der Tagesordnung 20 Tage vor dem Termin schriftlich per E-Mail durch den Störchenrat zuzustellen.
- 10.4. Das ordnungsgemäß einberufene Störche - Mekka ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Junges Störche beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gelten gestellten Anträge als abgelehnt.
- 10.5. **Aufgaben des ordentlichen Störche - Mekka:**
 - Genehmigung des Protokolls des letzten Störche - Mekka
 - Bericht des Störchenrat
 - Bericht der Kontrollstörche
 - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Störchenrat sowie deren Entlastung
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Ausschluss von Junges Störche
- 10.6. Anträge können von den Vereinsorganen in Schrift- & Filmformat gestellt werden.

- 10.7. Anträge auf Satzungsergänzungen sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen.
- 10.8. Ein außerordentliches Störche - Mekka ist innerhalb von 20 Tagen einzuberufen, wenn der Störchenrat dies beschließt oder ein schriftlicher, mit Gründen versehener Antrag von mindestens einem Drittel der Junges Störche vorliegt.

11. **§ 11 - Störchenrat**

- 11.1. Der Störchenrat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Störchenrat bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- 11.2. Scheidet ein Mitglied des Störchenrat vorzeitig aus, so kann der/die
 - 11.2.1. Vorsitzende in Übereinstimmung mit dem Störchenrat bis zum Ende der Amtsperiode eine/n Vertreter/in kommissarisch einsetzen.
 - 11.2.2. Falls der/die Leitstorch selbst vorzeitig ausscheidet, wählt der restliche Störchenrat für die Zeit bis zum nächsten Störche - Mekka aus den eigenen Reihen einen kommissarischen Leitstorch. Das nächste Störche - Mekka hat dann einen komplett neuen Störchenrat zu wählen.
- 11.3. **Der Störchenrat besteht aus**
 - 11.3.1. Leitstorch
 - 11.3.2. Windschatten-Storch
 - 11.3.3. Futterstorch
 - 11.3.4. Backup-Storch (wird von Störchenrat nach Notwendigkeit berufen)
 - 11.3.5. Steuerstorch (wird von Störchenrat nach Notwendigkeit berufen)
- 11.4. Der Leitstorch, Windschatten-Storch, Futterstorch, Backup-Storch und Steuerstorch sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweilige Posten sind befugt, den Verein allein zu vertreten. Für Backup-Storch und Steuerstorch sind eine schriftliche Eintragung im Protokoll des Störche-Mekka notwendig, sonst haben die keinen Stimmrecht inne.
- 11.5. **Aufgabe des Störchenrat:**
 - 11.5.1. Führung der Futterbuch
 - 11.5.2. Einladung und Leitung, Vollzug der Beschlüsse des Störche - Mekka
 - 11.5.3. Der Störchenrat ist ab drei Störchenratsmitgliedern beschlussfähig.
- 11.6. Der Leitstorch soll nicht hörend sein und soll mindestens flüssig Deutsche Gebärdensprache gebärden können.
- 11.7. Der Störchenrat kann weitere Personen hinzuziehen, die zu ihrer Entlastung spezielle Aufgaben wahrnehmen sollen. Der Störchenrat kann sie - soweit es sachdienlich erscheint - mit beratender Stimme an ihren Sitzungen teilnehmen lassen.
- 11.8. Die Tätigkeit aller Mitglieder des Störchenrates ist ehrenamtlich.

12. § 12 - Protokoll

- 12.1. Über die Beschlüsse des Störche - Mekka ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

13. § 13 - Finanzprüfung

- 13.1. Eine Prüfung der Futterbuch des Vereins ist mindestens einmal jährlich durch zwei Kontrollstörche vorzunehmen.
- 13.2. Diese legen beim Störche - Mekka einen Prüfungsbericht vor.
- 13.3. Die beiden Kontrollstörche werden im gleichen Zyklus wie der Störchenrat gewählt.

14. § 14 - Finanzen

- 14.1. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Vereinssatzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
- 14.2. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen und gegenüber dem Störchenrat und den Kontrollstörche des Vereins Rechenschaft abzulegen.
- 14.3. Der Störchenrat kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

15. § 15 - Satzungsänderungen

- 15.1. Satzungsänderungen können beim Störche - Mekka nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

16. § 16 - Auflösung des Vereins

- 16.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V. (Vereinsregister in Kiel, 502 VR 1714), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mittel sollen möglichst für den gleichen Zweck wie bei SIGNTRAS e.V. verwendet werden.
- 16.2. Die anwesenden Junges Störche beim Störche - Mekka können mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, das Vermögen an einen oder mehrere als steuerbegünstigt anerkannte bzw. gemeinnützige Vereine bzw. Verbände zu übertragen, die ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Jugendhilfe und des Sport zu verwenden haben.

Beschlossen und in Kraft getreten am 19.07.2015 beim ordentlichen Störche – Mekka

Geändert am 16.03.2019 bei den ordentlichen Störche – Mekka.